

19

Rechtsschutzbericht 2019

der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Rechtsschutzbericht **19**



INHALT

Vorwort	3
Arbeitsrecht	4
Betriebsservice.....	8
Sozialrecht.....	11
Lehrlinge & Jugend.....	13
Wirtschaftspolitik.....	16
Konsumentenpolitik.....	19
Wohn- & Mietrecht.....	21

Impressum
Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
Verfasser: AK Tirol

Soweit in den folgenden Ausführungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

AK RECHTSSCHUTZ

**Bericht über den von der Kammer für Arbeiter und Angestellte
für Tirol gemäß § 7 AKG 1992 und gemäß § 14 Rechtsschutz-
regulativ im Jahr 2019 gewährten Rechtsschutz**

VORWORT

Der Rechtsschutzbericht 2019 ist eine wichtige Bilanz für unsere Mitglieder. Denn sie sind es, die wir täglich vertreten.

Hinter den Zahlen verbergen sich wichtige Erfolge: Tausendfach wurde AK Mitgliedern von den Expertinnen und Experten geholfen. Ob im Arbeits-, Sozial-, Pensions-, Konsumenten-, Patienten-, Miet-, Wohn- oder Steuerrecht sowie in Bildungsfragen. Und für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer konnten wieder viele Millionen Euro erkämpft werden.

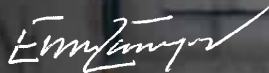
100 Jahre AK - 100 Jahre Gerechtigkeit.

Der Rechtsschutzbericht unterstreicht, wie wichtig die AK für die Beschäftigten ist. Wer sonst würde sich mit Nachdruck und Beharrlichkeit für die Anliegen der arbeitenden Menschen einsetzen? Und wer würde für das Gleichgewicht und den Ausgleich zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft sorgen?

Das kann nur eine solidarische Schutzgemeinschaft, in die jedes Mitglied seinen kleinen Beitrag beisteuert, im Schnitt 7 Euro monatlich. Jedes AK Mitglied ist gleich viel wert.

Die Gerechtigkeit für die Arbeitnehmerschaft ist gekommen, um zu bleiben. Vor 100 Jahren, heute und für immer. Dafür sorgen wir.

Mit freundlichen Grüßen



AK Präsident Erwin Zangerl



ARBEITSRECHT



Beratungen in der AK Innsbruck

ABLAUF DES ARBEITSRECHTLICHEN RECHTSSCHUTZES

Die Leistungen der AK Tirol im Rahmen des arbeitsrechtlichen Rechtsschutzes lassen sich in drei Phasen gliedern: Die Beratungs-, die Interventions- und die Klagsphase.

Die Beratungsphase

Zunächst erfolgt eine arbeitsrechtliche Beratung unserer Mitglieder, die entweder als telefonische oder als persönliche Beratung durchgeführt wird. Hier erkundigen sich Arbeitnehmer über die geltende Rechtslage, oftmals über die Richtigkeit des vom Arbeitgeber vorgelegten Arbeitsvertrages. Auch wird mit der Beratung abgeklärt, welche Ansprüche überhaupt zustehen, ob der Arbeitgeber richtig abgerechnet hat und ob noch Ansprüche offen sind.

Die Interventionsphase

Ergibt sich aus der Beratung, dass arbeitsrechtliche Ansprüche gegen den Arbeitgeber unbeglichen sind, verfassen die Arbeitsrechtsexperten der AK Tirol Schreiben an die betroffenen Arbeitgeber, in denen die Ansprüche der Arbeitnehmer dargelegt und geltend gemacht werden. In der Regel erhält damit jeder Arbeitgeber die Gelegenheit, zu den eingeforderten Ansprüchen aus seiner Sicht schriftlich Stellung zu nehmen (Ausnahme: unbedingte Wahrung gerichtlicher Klagsfristen). Daraus kann sich auch ein mehrfacher Schriftwechsel entwickeln, bei dem die Argumente wechselseitig ausgetauscht werden.

In vielen Fällen wird bereits während dieser vorgerichtlichen „Interventionsphase“ ein Erfolg für unsere Mitglieder erzielt. Falls aber berechnete Ansprüche trotz schriftlicher Intervention vom Arbeitgeber nicht bezahlt werden, verbleibt nur mehr die gerichtliche Klage.

Die Klagsphase

Die Rechtsvertretung der Mitglieder vor Gericht erfolgt bei Übernahme des Prozesskostenrisikos durch die AK Tirol entweder durch Rechtsanwälte oder durch Juristen der AK Tirol. Dabei erhält das Mitglied spätestens binnen einer Woche einen Termin beim AK Vertreter, damit die Klage möglichst rasch bei Gericht eingebracht werden kann.

Immer wieder ist aber auch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil noch nicht ausreichend, um den Arbeitgeber zu einer Zahlung zu veranlassen. Es muss dann noch Exekution geführt werden, bei deren Erfolglosigkeit ein Insolvenzantrag gestellt und letztlich eine Zahlung der Ansprüche beim Insolvenz-Entgelt-Fonds beantragt wird. All diese Verfahrensschritte sind von der Klagsphase mitumfasst.

Die Rechtsschutzleistungen werden dabei nicht nur jenen Personen gewährt, die zum Zeitpunkt ihrer Vorsprache als Mitglieder der AK Tirol gemeldet sind, sondern auch jenen, die als AK Mitglieder hätten geführt werden müssen. Dies ist etwa bei Scheinselbständigen oder jenen Arbeitnehmern der Fall, die rechtswidrig nicht zur Sozialversicherung angemeldet wurden. Das bedeutet: Die Rechtsschutzleistungen der AK Tirol stehen mehr als 100% der offiziell in Tirol gemeldeten Arbeitnehmern zur Verfügung. Insgesamt gewährleistet daher der Arbeitsrechtliche Rechtsschutz der AK Tirol, dass jeder Tiroler Arbeitnehmer binnen kurzer Zeit eine unmittelbare arbeitsrechtliche Beratung direkt von einem Arbeitsrechtsexperten erhält und die arbeitsrechtlichen Ansprüche gegebenenfalls bei Gericht durch auf dieses Fachgebiet spezialisierte Rechtsanwälte vertreten werden, ohne dafür Kosten bezahlen zu müssen.

Die im Rechtsschutzbericht ausgewiesenen Erfolgsbeiträge sind nicht nur eine „Erfolgsbilanz“ der AK Tirol, sondern vielmehr eine „Leistungsbilanz“ der Tiroler Arbeitnehmerschaft. Denn vor Gericht können ja nur jene Ansprüche durchgesetzt werden, die Arbeitnehmer vorher erarbeitet haben und die ihnen bislang rechtswidrig vorenthalten wurden. Und von den erstrittenen Beträgen werden selbstverständlich Sozialversicherungsbeiträge und Steuern bezahlt, sodass damit auch ein wichtiger Beitrag zum Funktionieren unseres Sozialwesens geleistet wird.

732 § neue Rechtsschutzakten

AUS DER GERICHTLICHEN RECHTSSCHUTZTÄTIGKEIT DES JAHRES 2019 KANN IM BESONDEREN VON FOLGENDEN FÄLLEN BERICHTET WERDEN:

EuGH bestätigt Rechtsansicht der AK Tirol: Dienstrechtsnovelle 2015 ist europarechtswidrig

Der Bundesgesetzgeber hat im Februar 2015 versucht, durch die Dienstrechtsnovelle 2015 Nachzahlungen für die nicht angerechneten Vordienstzeiten vor dem 18. Geburtstag zu verhindern, indem er ein neues Besoldungssystem einführt. Bei diesem neuen System wird – kurz formuliert – aufgrund der nach der alten Rechtslage angerechneten Dienstzeiten ein „Besoldungsdienstalter“ ermittelt, das die Grundlage für die Überleitung in ein nicht mehr diskriminierendes neues Besoldungssystem bildet. Denn die vorhergehende Dienstrechtsnovelle 2010, mit welcher der Gehaltsprung in der ersten Stufe auf fünf Jahre ausgedehnt wurde, um Nachzahlungen aus der Nichtanrechnung von Vordienstzeiten zu verhindern, wurde vom EuGH ebenfalls als europarechtswidrig erachtet. Bereits zur Dienstrechtsnovelle 2010 hat die AK Tirol die Auffassung vertreten, dass diese europarechtswidrig war.

Gegen die Dienstrechtsnovelle 2015 wurde 99 Postbeamten Rechtsschutz gewährt, da nach Auffassung der AK Tirol eine diskriminierungsfreie Regelung nur dann vorliegen würde, falls zunächst ein diskriminierungsfreies und daher mit Anrechnung der Dienstzeiten vor dem 18. Geburtstag gebildetes höheres Besoldungsdienstalter ermittelt wird, welches dann die Grundlage für die Überleitung in das neue Gehaltssystem darstellt.



außergerichtliche Interventionen

3.284

in der AK Innsbruck und in den Bezirkskammern

Der EuGH hat in seinem Urteil C-24/17 vom 8. Mai 2019 die gleiche Rechtsauffassung wie die AK Tirol vertreten und entschieden, dass die Dienstrechtsnovelle 2015 europarechtswidrig war. Im Genaueren ist der EuGH der Auffassung, dass den durch die alten Systeme benachteiligten Beamten die gleichen Vorteile gewährt werden müssen, wie den durch diese Systeme begünstigten Beamten. Solange keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gleichbehandlung erlassen wurden, haben die diskriminierten Beamten einen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Gehalt, das sie hätten beziehen müssen, wenn sie nicht diskriminiert worden wären und dem tatsächlich bezogenen Gehalt.

Im Sommer 2019 hat der Bundesgesetzgeber diese EuGH-Entscheidung umgesetzt, sodass für die Betroffenen Nachzahlungen geleistet werden und das Besoldungsdienstalter neu festzusetzen ist.

Musterverfahren:

Europarechtswidrige Diskriminierung von Behinderten im Öffentlichen Dienst aufgrund der automatischen Beendigung des Dienstverhältnisses nach einjährigem Krankenstand

Gemäß § 51 Abs 8 L-BedG wird das Dienstverhältnis eines Landesbediensteten nach einjährigem Krankenstand automatisch beendet. Eine gleichartige Regelung enthalten unseres Wissens alle österreichischen Dienstrechtsgesetze für Vertragsbedienstete. Bei der Berechnung dieser einjährigen Frist gilt eine Dienstverhinderung, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Wiederantritt des Dienstes eintritt, als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. Sofern der Dienstgeber spätestens drei Monate vor dem Erreichen der einjährigen Arbeitsunfähigkeit den Dienstnehmer auf das bevorstehende Ende des Arbeitsverhältnisses hinweist, endet dieses ex-lege, somit automatisch, ohne dass es einer Beendigungserklärung bedarf.

Aufgrund der Gleichbehandlungsrahmen-Richtlinie der Europäischen Union (RL 2000/78/EG) dürfen Arbeitnehmer aufgrund ihrer Behinderung in keiner Weise benachteiligt werden, daher insbesondere auch nicht bei der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses.

Die derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen zur automatischen Beendigung des Dienstverhältnisses nach einjährigem Krankenstand sehen keine Unterscheidung danach vor, ob die Arbeitsunfähigkeit ihre Ursache in der Behinderung hat oder nicht. Menschen mit Behinderung haben aber ein höheres Risiko aufgrund ihrer Behinderung krankheitsbedingt arbeitsunfähig zu sein, als nichtbehinderte Dienstnehmer. Daher werden nach Auffassung der AK Tirol durch die derzeit geltende Regelung behinderte Arbeitnehmer gegenüber nichtbehinderten Arbeitnehmern europarechtswidrig benachteiligt.

Dazu kommt noch, dass im Falle von begünstigt behinderten Dienstnehmern mit besonderem Kündigungsschutz die Anwendung der zitierten Regelung dazu führt, dass der ansonsten für diese Personengruppe geltende besondere Kündigungsschutz gänzlich ausgehebelt wird. Ihr Dienstverhältnis wird automatisch beendet, ohne dass sich der betroffene Arbeitnehmer dagegen mittels Verfahrens vor einem unabhängigen Gericht oder einer Behörde zur Wehr setzen könnte – etwa falls eine positive Gesundheitsprognose für die Zukunft besteht.

Die AK Tirol hat daher in zwei Fällen Rechtsschutz zur Führung von Musterverfahren gewährt (einmal Tiroler Landesbedienstete und einmal Gemeindevertragsbedienstete), wonach diese Regelung eine unzulässige Diskriminierung aufgrund der Behinderung darstellt.

Gleichzeitig wurde ein Vollversammlungsantrag beschlossen und den zuständigen Stellen übermittelt, wonach die Dienstrechtsgesetze des Landes Tirol insofern diskriminierungsfrei zu gestalten wären, indem in diesen Bestimmungen ein Satz eingefügt wird, wonach „Krankensstände, die aus einer Behinderung resultieren, auf die einjährige Dauer des Krankenstandes nicht angerechnet werden“.

 **46.670**
Beratungen in den Bezirkskammern

€ 16.000,- Schmerzensgeld für unerlaubte 32-monatige Dauerüberwachung des privat benützten PKW's

Bei diesem Verfahren betritt die AK Tirol rechtliches Neuland. Der Arbeitnehmer war als Außendienstmitarbeiter beschäftigt und ihm wurde ein Dienstfahrzeug zur Privatnutzung überlassen. Der Arbeitnehmer hat dann erfahren, dass sein KFZ per GPS-System auch während seiner Freizeit „dauerüberwacht“ wird. Diesem Kontrollsystem hat der Arbeitnehmer ausdrücklich widersprochen, der Arbeitgeber hat aber diese Dauerüberwachung über insgesamt 32 Monate hindurch weitergeführt. Dies hat dazu geführt, dass der Arbeitnehmer an Angst-, Ess- und Schlafstörungen sowie Pressatmung leidet.

§ 1328a ABGB gewährt bei rechtswidrigen und schuldhaften Eingriffen in die Privatsphäre einen immateriellen Schadenersatzanspruch. Zur Bemessung der Schadenersatzhöhe existiert noch keine vergleichbare Rechtsprechung.

Bislang wurde vom OLG Innsbruck ein immaterieller Schadenersatzanspruch von € 500,- pro Monat zugesprochen, dies entspricht bei 32 Monaten insgesamt € 16.000,-. Der Arbeitgeber hat gegen dieses Urteil eine außerordentliche Revision beim OGH eingebracht, über die noch nicht entschieden wurde.

Post AG setzt Urteil des Höchstgerichts nicht um: 23 Einzelklagen wegen diskriminierender Nichtanrechnung von Dienstzeiten vor dem 18. Geburtstag

Rechtlich betrachtet geht es „nur“ um die altersdiskriminierende Regelung des für ehemalige Vertragsbedienstete geltenden Kollektivvertrags (Dienstordnung alt), wonach Dienstzeiten vor dem 18. Geburtstag für dienstzeitabhängige Ansprüche, wie insbesondere Gehaltsvorrückungen, nicht angerechnet werden. Dass diese kollektivvertragliche Regelung wegen Altersdiskriminierung rechtswidrig ist, ist aufgrund zahlreicher höchstgerichtlicher Urteile eigentlich von Anfang an völlig klar gewesen.



Summe der Vertretungserfolge

€ 9,093 Mio

Aber es dauert nun schon mehr als sechs Jahre, um für die Postzusteller diese berechtigten Ansprüche durchsetzen zu können. Am 16.12.2013 wurde über Rechtsschutz der AK Tirol eine Feststellungsklage des Personalausschusses für Tirol und Vorarlberg eingebracht, wonach die kollektivvertragliche Regelung alterdiskriminierend ist.

In diesem Prozess wurde dem Personalausschuss das klare gesetzliche Recht auf Einsichtnahme in die Lohnunterlagen der Mitarbeiter verweigert, um die Lohndiskriminierung für zumindest drei Mitarbeiter belegen zu können. Denn die Post AG hat bestritten, dass es zumindest drei Mitarbeiter gibt, – dies stellt eine Prozessvoraussetzung für die Feststellungsklage des Personalausschusses dar – die von der Lohndiskriminierung betroffen sind. Es musste daher ein Nebenprozess geführt werden, mit dem die Einsichtnahme in die Lohnunterlagen durchgesetzt werden konnte. Dieser völlig unnötige Nebenprozess musste über zwei Instanzen geführt werden, dauerte von September 2014 bis Juli 2015 und wurde in beiden Instanzen eindeutig gewonnen.

Weiters wurde das Feststellungsverfahren bis zur EuGH-Entscheidung in der Rechtssache Starjakob unterbrochen. Der EuGH hat am 28.1.2015 im Sinne der Feststellungsklage entschieden. Verfahrensverzögernd war diese Unterbrechung deswegen nicht, da ja in der Zwischenzeit das oben erwähnte unnötige Zwischenverfahren auf Einsicht in die Lohnunterlagen geführt werden musste.

Am 9.2.2017 wurde das erstgerichtliche Verfahren gewonnen, dagegen hat die Post AG Berufung eingebracht. Am 30.1.2018 wurde die positive Entscheidung des OLG Innsbruck zugestellt, wobei aufgrund der klaren Rechtslage die Revision an den OGH nicht zugelassen wurde. Trotzdem hat die Post AG die außerordentliche Revision an den OGH erhoben. Das Urteil des OGH, mit dem die außerordentliche Revision der Post AG abgewiesen wurde, wurde am 10.12.2018 zugestellt.

Durch eine Feststellungsklage des Belegschaftsvertretungsorgans wird die Verjährung der Ansprüche der einzelnen Mitarbeiter verhindert. Diese Hemmungswirkung endet aber, falls die Bediensteten nicht binnen

drei Monaten nach Rechtskraft des Gerichtsverfahrens eine Leistungsklage einbringen. Die Klagsfrist für die einzelnen Mitarbeiter endete daher am 10.3.2019.

Von der AK Tirol wurden daher alle von dieser OGH-Entscheidung betroffenen Mitarbeiter angeschrieben, ob sie die Einbringung einer Klage wünschen, wobei auch mitgeteilt wurde, welche Unterlagen für die konkrete Berechnung der Leistungsansprüche benötigt werden. Nach Rückmeldung der grundsätzlich „klagsbereiten“ Mitarbeiter wurden die individuellen Berechnungen der Einzelansprüche umgehend und zeitnah durchgeführt. Das jeweilige Ergebnis der individuellen Berechnung wurde den Betroffenen mitgeteilt, mit dem Ersuchen um Rückmeldung, ob darauf aufbauend eine Klage eingebracht werden soll.

Zwischenzeitig wurde beim Rechtsanwalt der Post AG mehrmals angefragt, ob man seitens der Post AG bereit wäre, die Ansprüche von sich aus ohne Gerichtsverfahren zu begleichen.

Auf diese Anfragen wurde von der Post AG nicht reagiert.

Schließlich wurden für 23 Postmitarbeiter Klagen eingebracht. Die Streitwerte liegen zwischen € 2.000,- und € 14.500,- brutto. Alle Klagen wurden in 1. Instanz gewonnen. Die Post AG hat aber Berufung gegen alle Ersturteile erhoben.

In jenen Fällen, in denen zwischenzeitig das OLG Innsbruck die Ersturteile bestätigt und aufgrund der klaren Rechtslage die Revision an den OGH nicht zugelassen hat, wurde von der Post AG die außerordentliche Revision eingebracht ...

Vertretungserfolge:

Ergebnis außergerichtlicher Interventionen € 6,376 Mio

Ergebnis abgeschlossener Rechtsschutzakten € 2,717 Mio

BETRIEBSSERVICE

Der Schwerpunkt liegt hier naturgemäß in der Vielzahl der arbeitsverfassungsrechtlichen Fragestellungen, die sich von der Geltendmachung der gesetzlich gewährleisteten Informations-, Interventions-, Beratungs- und Kontrollrechte des Betriebsrats bis hin zur Wahrung der Rechtsposition des Betriebsrats bzw. auch von einzelnen Betriebsratsmitgliedern erstrecken.

Erwähnt werden muss hier bedauerlicher Weise, dass Betriebsräte die ihnen zustehenden Informationen (in personeller wie auch in wirtschaftlicher Hinsicht) manchmal erst auf mehrmalige Nachfrage und nicht selten gar nicht bekommen, weswegen dann Interventionen seitens der AK Tirol notwendig werden, aber ab und zu auch der Gerichtsweg beschritten werden muss.

Auch 2019 wurde wieder der Versuch unternommen, Betriebsräte mittels Klage auf Zustimmung zur Kündigung zu entfernen. Betriebsratsmitglieder unterliegen ja grundsätzlich einem besonderen Kündigungsschutz, d.h. sie können nur gekündigt werden, wenn das Gericht nach einem Gerichtsverfahren mit Urteil die Zustimmung zu der vom Arbeitgeber mittels Klage beantragten Kündigung erteilt. Diese Zustimmung darf vom Gericht jedoch nur bei Vorliegen ganz bestimmter, gesetzlich definierter und vor allem schwerwiegender Gründe erteilt werden (wie z.B. Betriebsschließung, Unfähigkeit der Arbeitsleistung ohne zu erwartende Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, beharrliche Pflichtenverletzung).

Bemerkenswert war in einem ganz konkreten Fall, dass bereits das Urteil in 1. Instanz derart eindeutig und auch gut begründet zugunsten des Betriebsrates und somit der von uns vertretenen Rechtsposition ausgefallen ist, dass die Gegenseite auf ein Rechtsmittel verzichtet hat und das Urteil somit bereits im Verfahren 1. Instanz rechtskräftig wurde.

Festzustellen ist weiters, dass einige Arbeitgeber bei so genannten „Kontrollmaßnahmen“ (insbesondere bei Videoüberwachung) die arbeitsverfassungsrechtlichen Vorgaben (zwingender Abschluss einer Betriebsvereinbarung) negieren. In einem konkreten Fall musste sogar eine Klage auf Demontage der Videoüberwachungsanlage eingebracht werden, da der Betrieb dieser Anlage ohne Betriebsvereinbarung nicht rechtmäßig ist.

In einem anderen Fall verletzt der Arbeitgeber das gesetzlich verankerte Verbot der Benachteiligung eines Betriebsrates: Der freigestellte Betriebsrat wurde in seinem Einkommen schlechter gestellt, als wenn er nicht freigestellter Betriebsrat wäre, da bei seiner Entlohnung kein durchschnittlicher Karriereverlauf zugrunde gelegt wurde. Auch hier war es erforderlich, den Gerichtsweg zu beschreiten.



21.230

**Beratungen in der AK Innsbruck
und in den Bezirkskammern**



schriftlich
400



persönlich
2.110



telefonisch
18.720

§ neue Rechtsschutzakten 12

VON GROSSER TRAGWEITE – AUCH MEDIAL – WAR DAS URTEIL ZUR FRAGE DER ABRECHNUNG DER ARBEITSZEIT BEI „FORTBILDUNGEN FÜR TEILZEITBESCHÄFTIGTE“

Hier hatte der Arbeitgeber nicht die gesamte für die Fortbildung zugebrachte Zeit als Arbeitszeit verrechnet, sondern nur das jeweilige Teilzeit-Beschäftigungsausmaß. Mit dem erwirkten Urteil wurde klargestellt, dass auch Teilzeitbeschäftigte einen Anspruch auf Abrechnung und Bezahlung der tatsächlich für die Fortbildung zugebrachten Zeit als Arbeitszeit haben und nicht nur in ihrem Teilzeitausmaß.

Das Führen von Gerichtsverfahren – zumal gegen den eigenen Arbeitgeber – stellt für die Betroffenen nicht nur eine juristische, sondern auch eine menschliche Herausforderung dar. Es ist daher ganz wesentlich, dass die Beraterinnen und Berater des Betriebsservice in der Betreuung eine hohe soziale und menschliche Kompetenz aufweisen, was von den betroffenen Menschen in einem hohen Maße anerkannt und geschätzt wird.

Unverändert lässt sich feststellen, dass die Betreuung von Betriebsräten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Betriebsvereinbarungen einen wesentlichen Schwerpunkt in der Tätigkeit des Betriebsservice darstellt.

Zum Standardprogramm der Betriebsrätebetreuung gehört selbstverständlich auch die Gewährung von Rechtsschutz und die Vertretung vor Gericht im Zusammenhang mit dem so genannten „Besonderen Feststellungsverfahren“. Solche Feststellungsklagen bieten dem Betriebsrat ein wichtiges Instrument zur Abklärung von Rechtsfragen, wenn vom gleichen Sachverhalt zumindest drei Beschäftigte betroffen sind, ohne dass die einzelnen Arbeitnehmer als Kläger auftreten müssen.

ARBEITNEHMERSCHUTZ

Bemerkenswert war auch jener Fall, bei dem ein Arbeitnehmer, nachdem die AK Tirol für diesen beim Arbeitgeber wegen erheblicher Gesundheitsbelastung durch massive Zugluft am Arbeitsplatz schriftlich interveniert hat, umgehend vom Arbeitgeber gekündigt wurde, ohne dass irgendein anderer Grund für diese Kündigung ersichtlich gewesen wäre. Die Kündigung wurde durch die AK Tirol umgehend gerichtlich mittels Klage bekämpft, aufgrund der Eindeutigkeit der Rechtslage (sprich: Chancenlosigkeit des Arbeitgebers) hat der Arbeitgeber die Kündigung noch vor der ersten Gerichtsverhandlung wieder zurückgezogen.

INSOLVENZEN

Das Jahr 2019 bleibt für die Tiroler Arbeitnehmer als insolvenzreich in Erinnerung. Gegenüber dem Jahr 2018 ist die Zahl der von der AK Tirol im Zusammenhang mit Insolvenzen vertretenen Arbeitnehmer um ca. 35% gestiegen. Mögen manche Gläubigerschützer Insolvenzen als einen notwendigen Faktor der Marktbereinigung betrachten, darf nie vergessen werden, dass mit der Insolvenz eines Arbeitgebers immer persönliche Schicksale unserer Mitglieder verbunden sind.

Beispielhaft für 2019 sind die „Cammerlander's GmbH“, die als Betreiberin der Restaurationsbetriebe „Löwenhaus“ und „Geisterburg“ in Konkurs ging, sowie die „Mattro Production GmbH“, die das kleine Nutz- und Funfahrzeug „Ziesel“ fertigte, sowie weiters überwiegend Kleinbetriebe. Dabei handelte es sich zum Großteil um Transport-, Kleintransport-, Bau- und Gastronomiebetriebe.

Wenn zum Insolvenzzeitpunkt noch eine betriebliche Struktur vorhanden war, wurden für die betroffenen Arbeitnehmer Versammlungen vor Ort organisiert. Bei diesen wurden sie rechtlich über alle Fragestellungen im Zusammenhang mit einer Insolvenz des Arbeitgebers informiert und es erfolgte die Aufnahme der Akten. Diese stellte oftmals eine selektive Aufgabe dar, da in den letzten Jahren die Zahl der Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund und bescheidenen Kenntnissen der deutschen Sprache stark angestiegen ist. Dies

980 
Insolvenzvertretungen

 **erzielte Insolvenzgelder**

€ 3,324 Mio

liegt insbesondere daran, dass diese Personengruppe im Niedriglohnsektor, der überdurchschnittlich oft von Insolvenzen betroffen ist, stark repräsentiert ist. Insbesondere hat sich auch die Zahl der ursprünglichen Herkunftsländer durch die verschiedenen Krisenherde und Bürgerkriege stark erhöht.

In der Insolvenzbetreuung ist der Faktor „Zeit“ von besonderer Wichtigkeit. Alle unsere Mitglieder, die durch die Insolvenz des Arbeitgebers den ihnen zustehenden und redlich erarbeiteten Lohn bzw. Gehalt nicht ausbezahlt erhalten, haben laufende Fixkosten zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts.

Daher ist gemäß dem Grundsatz „wer schnell hilft, hilft doppelt“ eine rasche Erstzahlung durch den Fonds von besonderer Bedeutung.

Zur Linderung der Notfälle werden daher oft auch bei Vorliegen unzureichender Lohndaten Teilanträge gestellt, damit die von der Insolvenz betroffenen Mitglieder rasch einen ersten Anteil erhalten.

Für die bestmögliche Vertretung unserer Mitglieder ist eine gute und seit Jahren gepflegte Vernetzung von elementarer Bedeutung. Neben der selbstverständlich erforderlichen fachlichen Expertise ist das persönliche Gespräch mit den Insolvenzverwaltern, Lohnbuchhaltern, Insolvenzfondsreferenten und allen anderen an den Verfahren Beteiligten durch nichts zu ersetzen. Dadurch ist es in Tirol möglich, die Zahl der Prüfungsklagen und Prozesse nach negativen Bescheiden sehr gering zu halten. Dies verkürzt insbesondere die Verfahrensdauer für unsere Mitglieder und wirkt sich auch positiv auf das Rechtsschutzbudget der AK Tirol aus.

Da eine Insolvenz des Arbeitgebers unsere Mitglieder in ihrer gesamten wirtschaftlichen und oftmals familiären Existenz erschüttert, ist eine bestmögliche und alle Rechtsbereiche übergreifende Betreuung von elementarer Bedeutung. Daher ist die Insolvenzvertretung als einer der Eckpfeiler des Rechtsschutzes zu betrachten, der laufend evaluiert und optimiert wird. Dazu tragen insbesondere auch die regelmäßigen Tagungen und Schulungen gemeinsam mit den Referenten der anderen Bundesländer bei. Gerade für Berater kleinerer Kammern ist dieser fachliche länderübergreifende Erfahrungsaustausch besonders wichtig.

SOZIALRECHT

Neben der täglichen Beratung, sei es telefonisch oder persönlich, zu allen Fragen der Arbeitnehmer betreffend die Sozialversicherung gehört der Rechtsschutz in diesem Bereich zu den Kernaufgaben der Sozialpolitischen Abteilung.

Die Rechtsschutzgewährung (1. Instanz) erfolgt entweder direkt in der Fachabteilung der AK Tirol in Innsbruck oder in einer der Bezirkskammern. Besonders zu erwähnen ist, dass die betroffenen Personen im Verfahren, sei dies vor dem Landesgericht Innsbruck als Arbeits- und Sozialgericht oder vor dem Bundesverwaltungsgericht, durch die Beraterinnen und Berater aus der Abteilung Sozialrecht rechtskundig vertreten werden.

Im Jahr 2019 wurden 1.580 neue Rechtsschutzakten angelegt und haben 1.805 Verhandlungen stattgefunden. Die Verfahren vor dem Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht betrafen hauptsächlich die Themen Pension (Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension, Rehabilitationsgeld, Schwerarbeit), Pflegegeld, Ausgleichszulage und Kinderbetreuungsgeld.

Den Verfahren, die vor dem Bundesverwaltungsgericht abgehandelt werden, lagen Bescheide des Arbeitsmarktservice, des Sozialministeriumservice oder der Pensionsversicherung zu Grunde. Wenngleich die Anzahl der dortigen Verfahren in Gesamtsicht aller Fälle nur einen kleinen Teil einnimmt, so war doch klar zu erkennen, dass die Anzahl dieser Verfahren stark zugenommen hat. Von den Sachverhalten her drehten sich die Verfahren hauptsächlich um Fragen betreffend die Ausstellung eines Behindertenpasses, die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigt Behinderten, die Unzumutbarkeit der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels, die Aberkennung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder das Bestehen der Versicherungspflicht.

**§ neue
Rechtsschutzakten**
1.580

**AUS DER VIELZAHL DER FÄLLE DÜRFEN
FÜR DAS JAHR 2019 ZWEI VERFAHREN
BESONDERS HERVORGEHOBBEN WERDEN:**

Selbstversicherungsmöglichkeit bei Betreuung eines behinderten Kindes

Im ersten Verfahren konnte seitens der AK Tirol eine für das Mitglied positive Entscheidung seitens des zuständigen Bundesverwaltungsgerichtes erreicht werden. Die betroffene Person ist Mutter von drei Kindern und eines dieser Kinder ist behindert. Sie hat sich der Erziehung ihrer Kinder gewidmet und war sie, wenn vereinbar, zwischendurch beruflich tätig. Großteils war es allerdings nur möglich, eine Teilzeitbeschäftigung auszuüben. Durch die Doppelbelastung „Beruf und Familie“, verstärkt durch den Umstand, dass ein Kind behindert war, hatte sie weder Zeit gefunden, sich über die gesetzlichen Regelungen zu erkundigen, noch gewusst, dass das geltende Pensionsrecht die Möglichkeit vorsieht, sich für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes in der Pensionsversicherung selbst zu versichern.

Gemäß § 18 a ASVG in der bis 31.12.2014 geltenden Fassung war es Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, widmen und deren Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird, möglich, sich, solange sie während dieses Zeitraumes ihren Wohnsitz im Inland haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes, in der Pensionsversicherung selbst zu versichern.

Auf Grund einer Übergangsbestimmung im § 669 Abs. 3 ASVG bestand die Möglichkeit, einen Antrag auf Selbstversicherung gemäß § 18 a ASVG auch rückwirkend für die Zeit zwischen dem 01.01.1988 und dem 31.12.2012, längstens für 120 Monate, rechtswirksam zu stellen.

Von dieser Regelung hat sie Gebrauch gemacht und wurden jene Zeiten berücksichtigt, während der sie parallel keiner Tätigkeit nachgegangen ist. Offen blieben jene Monate, in denen die betroffene Person Teilzeit beschäftigt war.

Summe der Vertretungserfolge: Ergebnis abgeschlossener Rechtsschutzakten

 € 27,9 Mio

Im Jahr 2015 kam es zu einer gesetzlichen Änderung betreffend die Bestimmungen des § 18 a ASVG dahingehend, dass nicht mehr die gänzliche, sondern die überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft festgeschrieben wurde. Dies bedeutet, dass die Möglichkeit der Selbstversicherung auch neben einer Teilzeittätigkeit gegeben ist. Mit Wirksamkeit 01.01.2018 wurde auch die Übergangsbestimmung im § 669 Abs. 3 ASVG abgeändert. Sie ermöglicht die Selbstversicherung von Personen, die irgendwann in der Zeit seit dem 01.01.1988 die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Voraussetzungen für diese Selbstversicherung erfüllen, über Antrag auch rückwirkend. Unter Berufung auf die neue Bestimmung hat die betroffene Person im Jänner 2018 einen entsprechenden Antrag gestellt. Dieser wurde allerdings vom zuständigen Sozialversicherungsträger mit der Begründung abgelehnt, dass die neuen Bestimmungen lediglich auf

Sachverhalte anzuwenden sind, die ab 01.01.2015 eingetreten sind. Gegen diesen Bescheid wurde im Jahr 2018 ein entsprechendes Rechtsmittel eingebracht und konnte dieses Verfahren im Jahr 2019 rechtskräftig zu Gunsten der betroffenen Person abgeschlossen werden. Das zuständige Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil klar und deutlich ausgeführt, dass die geltende Regelung auch Sachverhalten zu Grunde zu legen ist, die ab 01.01.1988 vorgelegen sind. Damit wurde klargestellt, dass auch in jenen Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes nach der neuen Regelung des § 18 a ASVG (überwiegende Beanspruchung) vorgelegen sind, über Antrag auch rückwirkend ab 01.01.1988 zu überprüfen sind.

Der zweite besondere Fall befasste sich mit dem Thema „Wiedereingliederungsteilzeit / Wiedereingliederungsgeld“.

Für die Ausübung der Wiedereingliederungsteilzeit müssen verschiedene Voraussetzungen gegeben sein. Das Arbeitsverhältnis, das vor Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit bestanden hat, muss mindestens drei Monate gedauert haben. Ebenso muss ein mindestens sechswöchiger Krankenstand, eine Beratung über die Gestaltung der Wiedereingliederungsteilzeit durch fit 2 work vorliegen und ein Wiedereingliederungsplan durch den Arbeitnehmer gemeinsam mit dem Arbeitgeber erstellt werden. Ergänzt werden die Voraussetzungen durch die Notwendigkeit des Vorliegens einer schriftlichen Wiedereingliederungsvereinbarung, einer Bestätigung über die Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers sowie eine Bewilligung des Wiedereingliederungsgeldes durch den Krankenversicherungsträger.

Der Betroffene hat seiner Ansicht nach alle formalen Voraussetzungen erfüllt und die Wiedereingliederungsteilzeit auch vertragskonform begonnen. Nachdem er feststellen musste, dass die entsprechende Geldleistung seitens des Krankenversicherungsträgers nicht bei ihm einlangte, hat er ca. zwei Monate nach Antritt

 **Vertretungen vor Gericht**
1.805

der Arbeit nachgefragt und wurde ihm mitgeteilt, dass die Nachfrage zwar als Antrag zu werten ist, jedoch zu spät erfolgte.

Mit dieser Ansicht war der Betroffene nicht einverstanden und hat er sich in weiterer Folge zwecks Rechtsschutz an die AK Tirol gewandt. Daraufhin wurde ein entsprechendes Verfahren beim zuständigen Krankenversicherungsträger eingeleitet.

In der Zwischenzeit ist zur selben Fragestellung in einem Parallellfall eine oberstgerichtliche Entscheidung ergangen und hat diese dem Betroffenen die entsprechende Leistung zuerkannt.

In seiner Entscheidung führte der OGH zusammengefasst aus, dass bei Vorliegen aller Voraussetzungen das Wiedereingliederungsgeld ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der schriftlichen Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, sohin auch rückwirkend, gebühre. Durch diese Entscheidung konnte ein langwieriges Verfahren für die betroffene Person verhindert und die Gewährung der beantragten Geldleistung erreicht werden.

LEHRLINGE & JUGEND

Im Berichtszeitraum wurden AK tirolweit 165 Interventionsakten neu angelegt, 185 Interventionsakten wurden abgeschlossen. Es wurden insgesamt € 104.030,- an Erfolgen erzielt.

Im gleichen Zeitraum wurden 15 Klagen beim Arbeits- und Sozialgericht neu eingebracht. Gesamtstreitwert € 29.906,-.

28 Insolvenzfälle wurden neu angelegt, 23 abgeschlossen. Insgesamt konnten € 41.370,- an Insolvenzausfallgeldern einbringlich gemacht werden.

IM FOLGENDEN EINE KURSORISCHE UND UNVOLLSTÄNDIGE DARLEGUNG EINIGER UND TYPISCHER INTERVENTIONS- BZW. RECHTSSCHUTZFÄLLE AUS DEM BEREICH DER JUGENDABTEILUNG:

Eine Studierende arbeitete in Teilzeit in einem Innsbrucker Cafe und behauptete, unbezahlte Arbeitsleistungen zu erbringen. Die von der Chefin vorgelegten Arbeitszeitaufzeichnungen wichen von jenen der Dienstnehmerin erheblich ab. Erst bei Gericht konnte – unter Aufbietung mannigfaltigen Beweismaterials, – die Richtigkeit der Dienstnehmeraufzeichnungen glaubhaft gemacht und für die Durchsetzung der Ansprüche gesorgt werden.

Ein Einzelhandelslehrling im 1. Lehrjahr hat das schnurlose Scanner-Gerät versehentlich einer Kundin zusammen mit dem Einkauf eingepackt. Die Forderung des Betriebs auf Kostenübernahme konnte abgewehrt werden, da das Lehrlingmädchen nach wenigen Monaten der Lehrzeit ohne ausreichende Einschulung an der Kasse tätig war und keinerlei Aufsicht erfolgte.

Eine ganze Reihe von Lehrlingen wandte sich an die AK Tirol, da seitens des Lehrbetriebes die gemäß Kollektivvertrag gebührende Entfernungszulage vom Lehrbetrieb nicht gezahlt worden war. Sämtliche diesbezüglichen Forderungen konnten – spätestens nach Klagsandrohung – hereingebracht werden.

Ein Elektrikerlehrling wurde durch seinen Betrieb entlassen, nachdem er offene Entgeltbestandteile geltend gemacht hat. Ein dem Gesetz entsprechender Entlassungsgrund lag nicht vor; die nunmehr fälligen Beendigungsansprüche auf Kündigungsentschädigung mussten eingeklagt werden: € 4.200,-.

Ein Autohaus wollte seinen Lehrling nach längerem Krankenstand „loswerden“ und schickte ihm eine als „Auflösung durch den Lehrling“ formulierte Austrittserklärung zur Unterschrift zu. Gleichzeitig erfolgte bereits die Abmeldung des Lehrlings von der Sozialversicherung. Die AK Tirol wertete diese Vorgangsweise als Weigerung des Betriebs, seinen Verpflichtungen aus dem Lehrvertrag weiter Folge zu leisten und erklärte nun namens des Lehrlings tatsächlich einen – nunmehr aber berechtigten – Austritt aus dem Lehrverhältnis. Gerichtlich konnten € 4.000,- erkämpft werden.



6.750

Beratungen in der AK Innsbruck

Ein Installationslehrling beendete erfolgreich seine Ausbildung und absolvierte im Anschluss an die Lehrzeit den Zivildienst. Eine Rückkehr in den Betrieb wurde ihm seitens des Dienstgebers verwehrt. Im Zuge der nachfolgenden Auseinandersetzungen konnten für den Dienstnehmer € 2.000,- erzielt werden.



165

außergerichtliche Interventionen

**in der AK Innsbruck
und in den Bezirkskammern**

§ neue Rechtsschutzakten 15

Eine Studentin war über viele Monate bei einem Immobilienbüro als Bürokraft tätig. Vertrag oder sonstige schriftliche Vereinbarungen gab es nicht; die Arbeitszeiteinteilung oblag der Dienstnehmerin selbst. Ohne eine einzige Beanstandung ihrer Arbeitsleistung wurde sie von einem auf den anderen Tag entlassen. Anstatt die gebührenden Beendigungsansprüche zu bezahlen, behauptete der Betrieb nunmehr Minusstunden in erheblichem Ausmaß. Aufgrund beidseits fehlender Unterlagen wurde ein gerichtlicher Vergleich geschlossen; die Studentin erhielt € 1.700,-.

Eine Jungkellnerin wurde während der Kündigungsfrist der vom Dienstgeber ausgesprochenen Kündigung entlassen, da sie angeblich der Verpflichtung nicht nachgekommen wäre, den Betrieb über die Dauer ihres Krankenstandes zu informieren. Da die genauen Umstände der Einhaltung der Informationspflicht nicht erwiesen werden konnten, wurde ein gerichtlicher Vergleich über € 900,- geschlossen.

Eine Dienstnehmerin wurde während der Schwangerschaft mit einer schriftlichen einvernehmlichen Lösung des Dienstverhältnisses konfrontiert. Nach Beratung in der Arbeiterkammer Tirol verweigerte sie die Unterschrift. Im Zuge der Intervention konnte der Fortbestand des Dienstverhältnisses sichergestellt und eine Korrektur alter Abrechnungen über € 750,- erreicht werden.

Ein Lehrling in einem Textilhandelshaus löste sein Lehrverhältnis, nachdem seitens des Betriebes die im Lehrvertrag vereinbarte zwischenbetriebliche Ausbildung in einem Kurs bzw. in der Firmenzentrale in Wien nicht durchgeführt worden war. Nachdem durch Recherchen der Arbeiterkammer Tirol auch bei anderen Lehrverhältnissen dieses Betriebes festgestellt werden konnte, dass die vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen auch anderen Lehrlingen vorenthalten wurden, gelang es, zum einen die Beendigungsansprüche des ausgetretenen Lehrlings (€ 2.100,-) und zum anderen die Sicherstellung der Ausbildungsmaßnahme für die Zukunft zu erreichen.

Für einen volljährigen Gastronomielehrling, der unbezahlt Überstunden in großer Zahl leisten musste, konnten immerhin 100 Überstunden (€ 1.200,-) einbringlich gemacht werden. Weitere Mehrleistungen wurden seitens des Lehrlings zwar mit Sicherheit erbracht, konnten angesichts lückenhafter Aufzeichnungen aber nicht ausreichend erweislich gemacht werden.

Eine Kosmetikerin versuchte, ihren Lehrling zur Unterfertigung einer einseitigen Lehrvertragslösung zu veranlassen. In der AK Tirol konnte geklärt werden, dass dies bei minderjährigen Lehrlingen der Unterschrift aller Erziehungsberechtigten bedarf. Mangels der Unterschrift der Mutter war die erfolgte Lösung somit unwirksam und konnte eine einvernehmliche Lösung angestrebt werden. Für den Lehrling ein Mehr an € 1.200,-.

Ein Metallbaubetrieb meldete seinen Lehrling einfach von der Krankenkasse ab, ohne sich die Mühe einer schriftlichen Lehrvertragslösung zu machen. Im Interventionswege konnte ein Betrag von € 3.200,- an Schadenersatz erzielt werden.

Eine KFZ-Werkstätte hat seinem Lehrling den (nach negativem Erfolg) wiederholten Berufsschulbesuch einfach als Urlaub geschrieben. Nach Aufklärung über die diesbezügliche Fördermöglichkeit für den Betrieb wurde der Urlaubssaldo korrigiert. Geldwert: € 2.300,-.

Ein Student war Aushilfskellner in einer Innsbrucker Nachtbar. Nach Rückkehr aus dem Präsenzdienst wurde ihm die Wiederanstellung verweigert und schließlich vergleichsweise eine einvernehmliche Lösung vereinbart. Die daraus resultierenden Ansprüche blieb der Betrieb dann wiederum schuldig, weshalb sie gerichtlich durchgesetzt werden mussten: € 2.400,-.



Beratungen in den Bezirkskammern

Nach einvernehmlicher Lösung eines Elektriker-Lehrverhältnisses blieb die Abrechnung von Urlaubstagen sowie Entfernungszulagen strittig. Der Betrieb versuchte insbesondere, Tage der Arbeitsbereitschaft in den weihnachtlichen Betriebsschließzeiten als Urlaub darzustellen.

Außergerichtlicher Interventionserfolg: € 1.600,-.

Ein Elektronikerlehrling löste berechtigt sein Lehrverhältnis auf, nachdem ihm die im Lehrvertrag vereinbarte Ausbildungsverbundmaßnahme verwehrt wurde. Die Darstellung des Betriebes, wonach die Verbundmaßnahme obsolet sei, da er nun selbst die Ausbildungsinhalte voll umfänglich vermitteln könne, erwies sich als Schutzbehauptung. Im Interventionswege konnten € 2.300,- an Beendigungsansprüchen einbringlich gemacht werden.

Ein Lehrling im Lehrberuf Garten- und Grünflächen-gestalter verursachte mit dem Firmenfahrzeug einen Schaden, auf den hin er zum einen entlassen und zum anderen mit einer Forderung von € 14.000,- konfrontiert wurde. Die Arbeiterkammer Tirol bekämpfte die Entlassung als unberechtigt, forderte Schadenersatz und bestritt eine etwaige Haftung des Lehrlings für den entstandenen Schaden. Erst im Gerichtsverfahren konnte das inzwischen vorliegende Sachverständigengut-

achten über die technischen Umstände des Unfalls gewürdigt werden, woraus zumindest ein fahrlässiges Verschulden des Lehrlings zu folgern war. In Ansehung der berechtigten Beendigungsansprüche des Lehrlings sowie unter Anwendung des richterlichen Mäßigungsrechts erhielt der Lehrling schlussendlich vom Richter € 2.500,- zugesprochen.

Ein Seilbahntechniker-Lehrling wurde entlassen, nachdem ihm vorgeworfen wurde, ein Dienstfahrzeug unbefugt in Betrieb genommen und auf „Alkohol-Einkaufstour“ gefahren zu sein. Die AK Tirol konnte darstellen, dass der Lehrling tatsächlich Medikamente für einen akut erkrankten Kollegen besorgte, was den Betrieb veranlasste, eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden und dem Lehrling die geltend gemachten € 3.000,- an Schadenersatz zu bezahlen.

Überdies wurde im Berichtszeitraum 2019 seitens der Arbeiterkammer Tirol einigen Lehrlingen im Asylwerberstatus Rechtsschutz für ihr Verfahren vor dem Bundesamt für Fremden- und Asylwesen bzw. dem Verwaltungsgerichtshof gewährt. Diese Verfahren sind noch offen.



Summe der Vertretungserfolge

€ 165.720

Vertretungserfolge:

Ergebnis außergerichtlicher Interventionen	€ 104.030
Ergebnis abgeschlossener Rechtsschutzakten	€ 20.320
Ergebnis erzielter Insolvenzgelder	€ 41.370

WIRTSCHAFTSPOLITIK

EUGH-URTEIL ZUM KINDERBETREUUNGS- GELDANSPRUCH FÜR GRENZGÄNGER*INNEN

In einem Verfahren gegen die TGKK für eine in Deutschland lebende Grenzgängerfamilie, bei der die Mutter im Außerfern arbeitet und der Vater im Allgäu, ging es um den Anspruch und die Berechnung von Kinderbetreuungsgeld. Die Eltern haben sich nach der Geburt ihrer zweiten Tochter die Karenz geteilt und gemäß den geltenden EU-Vorschriften beide zuerst Elterngeld in Deutschland bezogen und anschließend in Österreich die Differenz zwischen der niedrigeren deutschen Leistung und dem höheren österr. Kinderbetreuungsgeld in Österreich bei der TGKK beantragt.

Die TGKK hat daraufhin für die Mutter die Differenzleistung so berechnet, dass sie auch das deutsche Elterngeld ihres Mannes von der österr. Leistung an sie in Abzug gebracht hat. Zugleich wurde aber ihrem Mann das österr. Kinderbetreuungsgeld (als Differenzanspruch) verweigert. Dies hat dazu geführt, dass keine Differenz aus Österreich mehr zur Auszahlung gelangte, obwohl die österr. Leistungen für beide höher wären. Es wurde also die Mutter gegenüber einer in Österreich lebenden Arbeitnehmerin schlechter gestellt, obwohl sie hier alle ihre Sozialabgaben abführt. Nach Obsiegen im Rahmen des AK Rechtsschutzes in erster und zweiter Instanz hat der OGH den Fall mit zwei Fragen dem EuGH vorgelegt.

In seinem Urteil vom 28.09.2019 (RS Moser, C-32/18) hat der Europäische Gerichtshof der AK Tirol erstens dahingehend Recht gegeben, dass ein Differenzanspruch zwischen dem niedrigeren deutschen Elterngeld und dem höheren österreichischen Kinderbetreuungsgeld auch für den Elternteil, der nicht in Österreich tätig ist, also in diesem Fall für den Vater, besteht. Weiters hat im Zuge des Verfahrens der OGH die Idee geboren, dass das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld nicht auf Basis des tatsächlichen deutschen Einkommens des Vaters zu berechnen ist, sondern auf Basis eines fiktiven österreichischen Einkommens. Diese Meinung wurde auch von der EU-Kommission, der Republik Österreich und vom Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofes vertreten, ausschließlich die AK Tirol hat in die andere Richtung argumentiert. Der EuGH hat aber schließlich den Rechtsstandpunkt der AK Tirol übernommen.

Die Heranziehung des tatsächlichen Einkommens, wie von der AK Tirol vertreten, erleichtert es auch der Krankenkasse, das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld in Zukunft zu berechnen, da kein vergleichbares österreichisches Einkommen ermittelt werden muss. Im Übrigen ist es auch im Interesse der Republik Österreich, dass das tatsächliche Einkommen heranzuziehen ist.

Die Kosten für die Republik Österreich wären andernfalls, insbesondere bezogen auf Grenzgänger*innen und Wanderarbeitnehmer*innen aus Mittel- und Osteuropa exorbitant gestiegen, da statt des deutlich niedrigeren Einkommensniveaus beispielsweise in Mittel- und Osteuropa ein vergleichbares österr. Einkommen zur Berechnung des Kinderbetreuungsgeldes für den Partner eines / einer in Österreich beschäftigten Arbeitnehmers / Arbeitnehmerin hätte herangezogen werden müssen.

Im gegenständlichen Fall hätte die Heranziehung eines fiktiven österr. Einkommens gegenüber dem tatsächlichen deutschen Einkommen keinen Unterschied gemacht. Die schließlich vom EuGH getroffene und von der AK Tirol vertretene Ansicht entspricht letztlich dem Gedanken, dass das Kinderbetreuungsgeld einen Einkommensersatz darstellen soll und sich daher auch am tatsächlichen Einkommen zu orientieren hat.

**EUROPARECHT
STATISTIK
STEUERRECHT
UMWELT & VERKEHR**



Beratungen in den Bezirkskammern

OGH-URTEIL ZUR BERECHNUNG VON WOHNGELD BEI VORHERIGER BESCHÄFTIGUNG IM EU-AUSLAND

Bereits 14 Tage nach ihrem Dienstbeginn in Österreich musste eine vorher in Deutschland beschäftigte Arbeitnehmerin aufgrund von Komplikationen bei der Schwangerschaft in vorzeitigem Mutterschutz gehen. Als Basis für die Berechnung des Wohngeldes zog die BVA das österr. Entgelt für diese 14 Tage heran und teilte es gem. den Bestimmungen des § 162 ASVG durch 92 Tage, um den Tagsatz zu errechnen. Dieser fiel wegen Nichtberücksichtigung der vorhergehenden deutschen Beschäftigung naturgemäß deutlich geringer aus, als ihr bisheriges Entgelt. Der OGH hat nunmehr im Februar 2019 aufgrund des Rechtsschutzes der AK Tirol entschieden, dass aus europarechtlicher Sicht die Zeiten der deutschen Beschäftigung als neutrale Zeiten zu gelten haben und das österr. Entgelt daher nicht durch 92 Tage zu teilen ist, sondern nur durch jene Tage, an denen eine Beschäftigung in Österreich vorlag. Dadurch erhöhte sich das Wohngeld der Klägerin deutlich.

KLAGE GEGEN TGKK ZUR ANRECHNUNG DES BAYERISCHEN FAMILIENGELDES

Aufgrund diverser Anfragen an die AK Tirol wurde im Mai 2019 ein Musterverfahren gegen die TGKK eingeleitet, in welchem die Frage geklärt werden soll, ob das Ende 2018 in Bayern eingeführte bayerische Familiengeld, welches nach dem Ende des Bezuges des deutschen Elterngeldes (welches dem österr. Kinderbetreuungsgeld - KBG - entspricht) im zweiten und dritten Lebensjahr des Kindes zur Unterstützung der Entwicklung des Kindes geleistet wird, auf das österreichische Kinderbetreuungsgeld anzurechnen ist, welches in der einkommensabhängigen Variante nur bis zum ersten Geburtstag des Kindes zusteht.

Die TGKK rollt nunmehr diverse grenzüberschreitende Fälle neu auf und verlangt bereits bezahltes KBG zurück, wenn in der Folge für dasselbe Kind bayerisches Familiengeld gewährt wurde. Eine Entscheidung des Gerichtes steht noch aus.

KLAGE GEGEN TGKK WEGEN ANNAHME EINER SCHEINKARENZ

Die Frage der Scheinkarenz wegen voraussichtlicher Nichtrückkehr an den karenzierten Arbeitsplatz wird mittels Klage vom 27.06.2019 für eine bei der Universität Innsbruck befristet beschäftigte Arbeitnehmerin hinterfragt, da Österreich seine Rolle als Beschäftigungsstaat verneint, nur weil das karenzierte Beschäftigungsverhältnis während der Karenz ausläuft und sich die Dienstnehmerin in dieser Zeit bei ihrem Mann in Norwegen aufhält, der dort vorübergehend an einer Universität lehrt. Da bis zum Zeitpunkt des Ablaufs des Dienstverhältnisses dieses noch aufrecht bleibt, sollte Österreich als Beschäftigungsstaat auch für Familienleistungen nachrangig bis zum Fristablauf zuständig bleiben.

BERUFUNG FÜR DEN BETRIEBSRAT DES KRANKENHAUSES ST. JOHANN – DISKRIMINIERUNG VON TEILZEITBESCHÄFTIGTEN IM TIROLER GEMEINDEVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

Nachdem das Erstgericht nach nationaler Rechtslage entschieden und die europarechtliche Beurteilung des G-VBG der nächsten Instanz überantwortet hatte, wurde am 03.07.2019 Berufung beim OLG Innsbruck in Eigenvertretung eingebracht.

Das Tiroler Gemeindevertragsbedienstetengesetz sieht bei der Vergütung von ungeplanten Sonn-, Feiertags- und Nachtdiensten bei den zustehenden Zuschlägen eine unverhältnismäßige Schlechterstellung von Teilzeitbeschäftigten gegenüber Vollzeitbeschäftigten vor. Die Zuschläge von Teilzeitbeschäftigten betragen in diesen Fällen nur ein Viertel jener von Kolleg*innen in Vollzeit. Letztere bekommen somit das Vierfache für die gleiche Arbeit. Während Vollzeitbeschäftigte aufgrund der belastenden nächtlichen Uhrzeit bzw. des besonderen Wochentages eine Verdoppelung ihres Überstundenzuschlags erfahren, bleibt der Zuschlag für teilzeitbeschäftigte Kolleg*innen ident, trotz des Arbeitens bei Nacht oder an einem Sonn- bzw. Feiertag.



273

Gesetzesbegutachtungen

Wäre hier ebenfalls eine Verdoppelung des (Mehrarbeits-) Zuschlags im G-VBG vorgesehen, so würde die vergleichbare Belastungssituation für beide Beschäftigtengruppen gleich abgegolten werden, nämlich mit einer Verdoppelung des Überstundenzuschlags. Trotzdem würde der Tatsache Rechnung getragen werden, dass bei Vollzeitbeschäftigten eine Überstunde erst nach der 40. Stunde anfällt, während dies bei Teilzeitbeschäftigten bereits früher der Fall ist. Es wäre somit auch das Verhältnis des jeweiligen Zuschlags zueinander gewahrt.

Die im G-VBG vorgesehene Ungleichbehandlung dürfte daher gegen die EU-Teilzeitarbeitsrichtlinie verstoßen, da es keinen sachlichen Grund für diese Diskriminierung gibt. Das OLG Innsbruck hat in der Folge am 17.10.2019 die europarechtlichen Argumente der AK Tirol aufgegriffen und die rechtliche Beurteilung der ersten Instanz verworfen, jedoch in der Sache selbst nicht entschieden, sondern zur weiteren Sachverhaltsermittlung einer möglichen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts das Verfahren an die erste Instanz zurückverwiesen.



15.600

Beratungen in der AK Innsbruck

VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN GEGEN ÖSTERREICH WEGEN GENEHMIGUNGEN FÜR WASSERKRAFTWERKE

Aufgrund von Informationen über ein von der EU-Kommission eingeleitetes Verfahren gegen Österreich wegen der Verlängerung von Wasserrechtsgenehmigungen für österreichische Kraftwerksbetreiber wurden die entsprechenden Schriftsätze und die dazugehörige Rechtslage recherchiert und die Bundesarbeitskammer (BAK) darüber in Kenntnis gesetzt. Die BAK hat sich mit großem Interesse des Themas angenommen und in einem Schreiben der BAK-Präsidentin an die Bundeskanzlerin diese aufgefordert, das österreichische Wasserrechtsregime zu verteidigen, um das Wasser vor einem Ausverkauf zu schützen. Hintergrund ist eine Beschwerde des italienischen Energieerzeugers ENEL an die Europäische Kommission, welche dazu geführt hat, dass letztere den Wasserenergiemarkt in Österreich für den europäischen Wettbewerb über ein Vertragsverletzungsverfahren öffnen möchte und dahingehend argumentiert, dass die bestehende Rechtslage gegen die Dienstleistungsrichtlinie und die Niederlassungsfreiheit verstoße. In der Folge konnte die AK Tirol in Erfahrung bringen, dass der italienische Energiekonzern ENEL auch beim Land Tirol (konkret für das Kraftwerk Bösdornau im Zillertal) einen Antrag auf eine Wasserrechts-Konzession eingebracht hat. Es ist zu erwarten, dass ENEL auch hier den Gerichtsweg beschreiten wird und ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH anstrebt. Die Verteidigung des österreichischen Wasserrechts-Regimes gegen eine Öffnung im Sinne des europäischen Wettbewerbsrechts ist ganz im Sinne der AK Tirol.



Summe

€ 3,513 Mio

Rückzahlungen an unsere Mitglieder aus Arbeitnehmerveranlagungen

KONSUMENTENPOLITIK

Information, Beratung, Intervention und Rechtsdurchsetzung – immer wenn Konsumenten nicht zu ihrem Recht kommen, helfen die AK Konsumentenschützer – rasch und unbürokratisch. Die AK Experten stehen bei allen Problemen im Konsumentenalltag – egal ob groß oder klein – mit Rat und Tat zur Seite und helfen bei der Rechtsdurchsetzung. Unternehmen, die besonders dreist agieren, negativ auffallen oder mit rechtlich unzulässigen Vertragsklauseln versuchen, Konsumenten zu übervorteilen, werden auch geklagt. Auch Rechtsschutzdeckung für besondere, musterhafte Sachverhalte, die über den Einzelfall hinausgehen, wird übernommen. Damit können rechtlich unzulässige Vorgangsweisen oder rechtswidrige Vertragsklauseln, die eine Vielzahl von Konsumenten betreffen, zu Fall gebracht und für Rechtssicherheit gesorgt werden.

BILANZ AK-KONSUMENTENSCHUTZ 2019

Gesamt 55.730 Beratungen und 2.648 außergerichtliche Interventionen.

Freiwilliger Rechtsschutz / Vertretungen bei Gericht gemäß AK Rechtsschutzregulativ:

Führen von Musterklagen, Abmahn- bzw. Verbandsklageverfahren im Auftrag der AK Tirol sowie Übernahme von Passivdeckungen bei drohenden Klagen gegen Konsumenten.

Gesamt € 1.079.490,-
an Summe erzielter Vertretungserfolge,
davon € 1.061.090,-
erzielte außergerichtliche Vertretungserfolge
und € 18.400,-
erzielte gerichtliche Vertretungserfolge.

Zusätzlich zu Rechtsberatungen und Interventionen konnte auch im Berichtsjahr 2019 in einer Vielzahl von Fällen eine positive Lösung für Konsumenten dadurch erzielt werden, dass die AK Konsumentenschützer mit (rechtlichen) Fachinformationen und wertvollen Tipps zur weiteren Vorgangsweise bei unklaren Ansprüchen oder zweifelhaften Forderungen effektiv „Hilfe zur Selbsthilfe“ leisten konnten. Das ergab für Tiroler Konsumenten in Summe nochmals hunderttausende Euro an Ersparnis.



2.648

außergerichtliche Interventionen

in der AK Innsbruck und in den Bezirkskammern

KONSUMENTEN-AUFREGER 2019

Ärger mit Dienstleistern

Probleme mit Handwerkern, unseriösen Schlüsseldiensten, Online-Partnerbörsen und Beschwerden bei mangelhaften Leistungen, überhöhten Preisen, unklaren oder unzulässigen Kündigungsmodalitäten oder unlauteren Geschäftspraktiken verschiedener Anbieter führten 2019 zu einer Vielzahl von Beschwerdefällen.

Ärger mit der Bank oder Versicherung

Undurchsichtige bzw. missverständliche Finanzprodukte, Kreditverträge, (Lebens-)Versicherungen, fragwürdige Veranlagungsberatungen, zweifelhafte Spesen, hohe Gebühren und unseriöse Finanzangebote waren 2019 stark vertreten.

Fallen beim Einkauf

Häufig vertreten waren auch Beschwerden bei mangelhaften Waren, bei Problemen bei der Durchsetzung von Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen, bei Lieferverzögerungen oder nicht akzeptierten Rücktrittsrechten.

Mangelhafte Reiseleistungen

Verspätungen, Flugannullierungen, Schmutz, Lärm, Probleme beim Buchungsvorgang oder zweifelhafte Buchungsplattformen waren auch 2019 oft Gegenstand von Anfragen und Konsumentenärger.

Probleme mit Telefon und Internet

Die Verrechnung fragwürdiger oder gar nicht bestellter Abos, unklare oder überhöhte Rechnungen, Probleme bei der Kündigung, unklare Vertragsgestaltung oder irreführende Werbung gaben immer wieder Anlass zu Konsumentenbeschwerden.

**AUSGEWÄHLTE FÄLLE IM RAHMEN DES
FREIWILLIGEN AK RECHTSSCHUTZES 2019**

**Firmen T-Mobile / Google Play Store
(„Drittanbieterthematik“):
Rechtsschutz-Fall 2019 positiv erledigt**

Ein Konsument hatte einen Handyvertrag mit der T-Mobile Austria GmbH abgeschlossen, das Handy wurde ausschließlich von seinem minderjährigen Sohn genutzt. In der Folge hat der Konsument festgestellt, dass hohe Beträge für angebliche Käufe im „Google Play Store“ über die Handyrechnung von seinem Konto abgebucht wurden. Er beanspruchte die Rechnungen, da er selbst keine Käufe getätigt hatte und auch seinem Sohn keine Genehmigung für solche Käufe gegeben hatte und forderte die bezahlten Beträge zurück. Das Unternehmen lehnte eine Rückerstattung jedoch ab, von Google selbst kam gar keine Rückmeldung. Auch Interventionen der AK Tirol brachten vorerst keinen Erfolg, dies trotz eines seitens der AK Tirol bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) eingeleiteten Schlichtungsverfahrens, dessen Ergebnis ebenso eine Empfehlung zur Rückerstattung der verrechneten Beträge war und damit die Rechtsmeinung der AK Tirol bestätigt wurde.

Es wurde freiwillige Rechtsschutzdeckung für eine Klage auf Rückzahlung gewährt, kurz danach erhielt der Konsument plötzlich eine Gutschrift des gesamten strittigen Betrages iHv. € 983,23. Das Unternehmen wollte es offenbar letztlich doch nicht auf einen Rechtsstreit ankommen lassen und hat den gesamten strittigen Betrag zurückgezahlt, damit konnte der Fall vollständig positiv und (doch noch) außergerichtlich gelöst werden.

**Firma PARSHIP (mehrere Passivdeckungen):
positiver Ausgang aller Verfahren / OGH-Urteil
bestätigt Rechtsauffassung der AK Tirol**

Der OGH hat in einem Verfahren gg. die PE Digital GmbH (Parship; Elite Partner) betreffend der Höhe des verlangten Wertersatzes nach fristgerechtem Rücktritt vom Vertrag die bisherigen Entscheidungen bestätigt und – im Wesentlichen – festgehalten, dass bei der Berechnung des aliquoten Abgeltungsbetrages („Wertersatz“) auf den Gesamtumfang der geschuldeten Leistung abzustellen ist und bei der Berechnung des anteiligen Abgeltungsbetrags (§ 16 Abs. 1 FAGG) im Fall eines Rücktritts bei einer vom Verbraucher verlangten sofortigen Leistungserbringung nur eine zeitabhängige Aliquotierung im Verhältnis zur vereinbarten Gesamtlaufzeit des Partnervermittlungsvertrags vorgenommen werden darf. Mit dieser Entscheidung, welche die Rechtsauffassung der AK Tirol in allen Punkten bestätigt hat, konnten alle Fälle des (übernommenen) freiwilligen Rechtsschutzes betreffend (Wertersatz-) Forderungen der Fa. Parship (passive Rechtsschutzdeckung) positiv erledigt werden. Einerseits wurden Betroffene von der Zahlung der an sie gerichteten Forderungen befreit, andererseits erhielten Betroffene die zu viel an Wertersatz bereits bezahlt hatten, den entsprechenden Betrag zurückerstattet.



Summe der Vertretungserfolge

€ 1,079.490

Vertretungserfolge:

Ergebnis außergerichtlicher Interventionen	€ 1,061.090
Ergebnis abgeschlossener Rechtsschutzakten	€ 18.400



Beratungen in der AK Innsbruck und in den Bezirkskammern

Klage gegen Rechtsschutzversicherung ARAG: nach Klageeinbringung positiv abgeschlossen

Ein Versicherungsnehmer hatte eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, die auch strafrechtliche Bereiche abdecken sollte. Die Bestimmungen zum Rechtsschutz im Strafrecht enthielten eine Reihe von Deckungseinschränkungen und Risikoausschlüssen. Aufgrund einer Anzeige wurden gegen den Betroffenen Ermittlungen wegen des Vorwurfes des Missbrauches eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) eingeleitet. Die Versicherung lehnte eine Leistung ab, da das Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen jedoch noch vor Anklageerhebung eingestellt wurde, war die Ablehnung der Kostenübernahme für die Verteidigung im Ermittlungsverfahren aus Sicht der AK Tirol nicht nachvollziehbar, dem Betroffenen wurde daher freiwilliger Rechtsschutz für eine Deckungsklage gegen den Rechtsschutzversicherer gewährt.

Nach Klageeinbringung hat die gegnerische Rechtsschutzversicherung mitgeteilt, dass sie den Prozess nicht führen werde und den Zahlungsbefehl erfüllen wird. Das Verfahren konnte somit – unmittelbar nach Klageeinbringung – vollständig positiv abgeschlossen werden.

Verfahren gegen die Firma electronic4you: kurz vor Klageeinbringung außergerichtlich erfolgreich abgeschlossen

Ein Tiroler Konsument wurde im Onlineshop des Elektronikdiscounters fündig und bestellte ein TV Gerät um € 949,- im Zuge des sogenannten „Black-Friday“. Der Vertrag war rechtswirksam, trotzdem wurde er vom Verkäufer im Nachhinein „storniert“, es habe sich um einen „Übertragungsfehler“ bzw. einen „offensichtlichen Irrtum“, gehandelt, argumentierte das Unternehmen. Gleichzeitig bot man dem Betroffenen das TV Gerät um nunmehr € 1.799,- (!) an, also zu einem rund 90 % höheren Preis.

Mit Unterstützung der AK Tirol wurde die Lieferung des Fernsehers zum Preis von € 949,- – gestützt auf einen rechtswirksam geschlossenen Kaufvertrag – gefordert. Da das Unternehmen weiterhin bei seiner ablehnenden Haltung blieb, wurde in der Folge ein Schlichtungsverfahren eingeleitet, um noch einen letzten außer-

streitigen Versuch zur gütlichen Einigung vor der möglichen gerichtlichen Klage zu unternehmen. Das Unternehmen electronic4you GmbH ist Trägerin des österreichischen E-Commerce-Gütezeichens, uneinsichtigen und unkooperativen Unternehmen droht sogar der Entzug des Gütezeichens. Dieser juristische Schachzug zeigte schließlich Wirkung: electronic4you zeigte schließlich Einsicht und lenkte ein. Der Tiroler Konsument erhielt sein TV Gerät zum vereinbarten Preis, der Fall konnte außergerichtlich und vollständig positiv abgeschlossen werden.

AK Tirol gewinnt Klage gegen den Tiroler Bodenfonds

Eine junge Familie aus Schwaz erwarb im Jahre 2014 ein Grundstück vom Tiroler Bodenfonds zwecks Errichtung eines Einfamilienhauses (Fertigteilhaus). Kurz nach Baubeginn wurde ersichtlich, dass die Bauparzelle (teilweise) mit Bauschutt, Ziegeln, Betonteilen etc. gefüllt war, sodass beträchtliche Zusatzkosten (zur Stabilisierung des Bauplatzes bzw. zusätzliche Aushubkosten) entstanden sind. Der Tiroler Bodenfonds hat eine Kostenübernahme verweigert. Da eine außergerichtliche Lösung nicht erzielt werden konnte, wurde freiwillige Rechtsschutzdeckung für eine Klage gegen den Tiroler Bodenfonds gewährt. Nachdem bereits das LG Innsbruck in erster Instanz die Rechtsansicht der AK Tirol bestätigt hat, der Tiroler Bodenfonds jedoch gegen das Ersturteil berufen hat, hat auch das OLG Innsbruck in zweiter Instanz die Rechtsansicht der AK Tirol bestätigt und den Tiroler Bodenfonds zu Schadenersatz in Höhe von € 16.800,- zuzüglich Zinsen und Bezahlung der gesamten Prozesskosten iHv. rund € 50.000,- verurteilt.

Optima Finanz / WSK Bank AG (passiver RS): Fall positiv abgeschlossen

Ein Konsument hat auf der Online-Plattform www.expresskredit.at einen Kreditantrag für eine Darlehenssumme in Höhe von € 20.000,- gestellt und Angaben zu Einkommen und laufenden Krediten, etc. getätigt. Per eMail wurden seitens der Firma Expresskredit weitere Unterlagen angefordert, in der Folge erhielt der Konsument einen Kreditvermittlungsauftrag, der Angaben zur höchstmöglichen (Netto-)Kredithöhe, Ratenhöhe, zum höchstmöglichen Gesamtbetrag (Gesamtbelastung),

zum höchstmöglichen effektiven Jahreszinssatz sowie Bedingungen der Kreditgewährung enthielt. Nach Unterfertigung des Kreditvermittlungsauftrages wurde dem Konsumenten mitgeteilt, der Kredit sei bewilligt worden, gleichzeitig wurden weitere Unterlagen angefordert.

Nach detaillierter Prüfung des Sachverhaltes war davon auszugehen, dass bereits der Inhalt des Kreditvermittlungsauftrages nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entsprach und daher (zur Gänze) unwirksam war. Weiters wurde der Kreditvermittlungsauftrag nicht, wie vom Kreditvermittler behauptet, ausreichend erfüllt, sodass dem Vermittler auch keine Provision bzw. Schadenersatzzahlung zusteht, zusätzlich hatte er fristgerecht den Rücktritt vom Vertrag erklärt. Dennoch bestand der Vermittler auf Provisionszahlung iHv. € 1.000,-. Nachdem freiwillige Rechtsschutzdeckung (Passivdeckung im Falle einer Klage) seitens der AK Tirol gewährt wurde, hat der Kreditvermittler in der Folge mitgeteilt, dass er seine Forderung „storniere“, der Fall konnte somit – letztlich nach genehmigter freiwilliger Rechtsschutzdeckung – doch noch außergerichtlich und vollständig positiv abgeschlossen werden. Der betroffene Konsument musste die geforderte Zahlung iHv. € 1.000,- nicht bezahlen.

§ neue Rechtsschutzakten 25

VERBANDSKLAGE

Verbandsklage gegen Uniqqa: positives Urteil OLG Wien

Immer wieder sind Verbraucher mit für sie nicht nachvollziehbaren Mitteilungen von privaten Krankenversicherungen betreffend der (jährlichen) Erhöhungen der Prämien in der privaten Krankenversicherung konfrontiert. In einem konkreten Fall betreffend einer, von der Uniqqa-Versicherung den Versicherungsnehmern mitgeteilten Prämienhöhung wurde eine (Verbands-)Klage eingebracht, um die Prämienhöhungen hinsichtlich der vom Gesetzgeber (grundsätzlich) eingeräumten Erhöhungsmöglichkeiten einer rechtlichen bzw. gerichtlichen (Detail-)Prüfung unterziehen zu können, insbesondere auch deshalb, da bis dato noch keine (relevante bzw. oberstgerichtliche) Judikatur zur Auslegung der in § 178 f VersVG genannten Erhöhungsgründe vorliegt.

In der (rechtskräftigen) Entscheidung des OLG Wien wurde der Rechtsstandpunkt der AK Tirol in wesentlichen Punkten bestätigt, die Versicherung darf die gerichtlich geklagten Vertragsklauseln ihren Verträgen auch nicht mehr zugrunde legen.

SONDERFALL STRAFVERFAHREN

Einleitung eines Strafverfahren „unseriöse / betrügerische Schlüsseldienste“

Aufgrund einer Häufung an Beschwerdefällen betreffend unseriöser Schlüsseldienste hat die AK Tirol der Staatsanwaltschaft Innsbruck eine umfangreiche Sachverhaltsdarstellung bzw. Strafanzeige übermittelt. Angezeigt wurden die Unternehmen wegen des Verdachtes des Sachwuchers. Es kam in der Folge auch zu strafrechtlichen Verurteilungen (Geldstrafen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen).

WOHN- & MIETRECHT

Die AK Tirol ist die für jeden Tiroler erste Anlaufstelle in wohn- und mietrechtlichen Fragen, seien es Probleme mit dem Vermieter, Miteigentümern, Bauträgern, Maklern uvm. Unsere Mitglieder erhalten rasche und unbürokratische Hilfe, außergerichtliche Vertretung und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen freiwilligen Rechtsschutz durch die AK Tirol in Themengebieten wie Miet-, Wohnungsgemeinnützigkeits-, Wohnungseigentums- und Bauträgervertragsrecht.

Die Leistungen der AK Tirol gliedern sich in drei Stufen, nämlich Beratung, Intervention und Rechtsschutz.

BERATUNG

Wenden sich Mitglieder an die AK Tirol erfolgt zunächst eine wohn- und mietrechtliche Beratung, die persönlich, telefonisch oder aber auch schriftlich erfolgen kann. Es werden die wichtigen Fragen unserer Mitglieder beantwortet, Tipps gegeben und es wird in der Folge abgeklärt, ob und welche Rechtsansprüche unseren Mitgliedern gegen den Vermieter, die Verwaltung, den Makler oder etwa auch den Bauträger zustehen.

FOLGENDE THEMEN WAREN 2019 IN DER BERATUNG GEFRAGT:

Mietrecht

Vertragsprüfungen, Lösen von Rechtsfragen, Prüfung von Betriebs- und Heizkostenabrechnungen, Fragen und Tipps zur Kündigung und Rückstellung des Mietgegenstandes samt Kautionsrückforderung, Fragen zu Instandhaltungs- und Wartungskosten, Mietzinsminderung bei Schimmelbildung, kalter Wohnung, Wasserschaden usw.

Wohnungseigentumsrecht und Bauträgervertragsrecht

Prüfung von Bauträger- und Wohnungseigentumsverträgen und Jahresabrechnungen und Beantwortung von Rechtsfragen im Rahmen der Beschlussfassung, Probleme mit Verwalter und ordentlicher Verwaltung, Fragen zur außerordentlichen Verwaltung, Beschlussanfechtung, Fragen zu wesentlichen Änderungen an allgemeinen Teilen der Liegenschaft, Baumängel.

Immobilienmakler

Prüfung von Provisionsrechnungen, Rücktritte von Miet- und Kaufanboten, Fragen zur Haftung von Immobilienmaklern.

Nachbarrecht

Nachbarrechtliche Fragen zu Lärm, Rauch, Musik, Entzug von Licht und Überhang sowie Überwuchs, Besitzstörung und sonstige Unterlassungsansprüche.

Zivilrecht- und Zivilverfahrensrecht

Prüfung von Kaufverträgen von Eigentumswohnungen und Einfamilienhäusern, Räumungsklagen, Delogierungen, Überprüfung des Hauptmietzinses.

INTERVENTION

Nach erfolgter Prüfung der Sach- und Rechtslage werden im Fall des Bestehens von Ansprüchen unserer Mitglieder oder zur Einholung weiterer Unterlagen Interventionsschreiben an die Vermieter, Verkäufer, Bauträger, Verwalter usw. versendet, in denen die Ansprüche oder Forderungen unserer Mitglieder dargelegt werden. Diese erhalten somit die Möglichkeit, zum Sachverhalt oder den geltend gemachten Ansprüchen Stellung zu beziehen. Daraus kann sich auch ein mehrfacher Schriftwechsel entwickeln, bei dem die Argumente wechselseitig ausgetauscht werden. In den meisten Fällen können Ansprüche in der Interventionsphase erfolgreich geltend gemacht und Erfolge für unsere Mitglieder erzielt werden.



**außergerichtliche
Interventionen**

379



Summe der Vertretungserfolge

€ 209.450

FREIWILLIGER RECHTSSCHUTZ

Im Einzelfall gewährt die AK Tirol Mitgliedern auch freiwilligen Rechtsschutz zur Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen Vermieter, Verwalter oder etwa Bauträgern.

Folgende Fälle konnten etwa im Jahr 2019 positiv für unsere Mitglieder abgeschlossen werden.

Verfahren für Wohnungskäufer gegen den Bauträger und Wohnungseigentumsorganisator wegen unzulässigem Contracting

Im Berichtszeitraum konnte ein für die Käufer von Eigentumswohnungen eines in Tirol ansässigen Bauträgers erfolgreich abgeschlossen werden. Die Käufer erwarben in den Jahren 2012 – 2014 ihre Wohnungen vom Bauträger und gingen bei Abschluss des Kaufvertrages davon aus, auch die in einem Kellerraum befindliche Heizungsanlage mitgekauft zu haben. Allerdings wurde vom Bauträger eine durch Abschluss eines Wärme-Contracting-Vertrages bezogene Heizung zur Verfügung gestellt.

Wärme-Contracting ist eine dem Leasing ähnliche Dienstleistung der Energielieferung, bei der Investitionen für die erstmalige Errichtung oder Modernisierung von Heizanlagen von den Eigentümern (bzw. im vorliegenden Fall vom Bauträger) an ein drittes Unternehmen, dem Contractor, ausgelagert werden. Mit dem Contractor wird ein Wärmelieferungsvertrag mit langer Laufzeit zwischen 10 und 15 Jahren abgeschlossen, der die Belieferung der Anlage mit Heizwärme und Warmwasser vorsieht. Die Kunden haben dabei neben den Energiekosten auch einen Grundpreis zu bezahlen, durch den der Contractor die seinerseits getätigten Investitionen und Kosten auf die Kunden auf Dauer umlegt.

Durch das unerwartete Wärme-Contracting erhöhte sich indirekt der mit dem Bauträger vereinbarte Fixpreis, da nun die Käufer die Anschaffungskosten über den Grundkostenbetrag selbst zu bezahlen hatten. Die AK Tirol gewährte freiwilligen Rechtsschutz mit der Folge, dass einerseits die Heizungsanlage in das Eigentum der Eigentümergemeinschaft übertragen wurde und andererseits die nicht zu Recht bezahlten Grundkosten vom Contractor rückerstattet wurden.

Rückforderung der Mietkaution für Mieter gegen deren Vermieter

Die Rückerstattung von Mietkautionen am Ende der Vertragslaufzeit stellt ein häufiges Problem in der Praxis dar. Vor diesem Hintergrund wird von der AK Tirol jährlich in besonders dreisten Fällen freiwilliger Rechtsschutz gewährt.

Für eine Mieterin konnte die Kautions von € 2.600,- für eine vom Vermieter nicht zu recht einbehaltene Kautions rückgefordert und der Mietvertrag einvernehmlich aufgelöst werden, sodass insgesamt etwa € 6.000,- für unser Mitglied erreicht werden konnte.

Baumängelverfahren gegen einen Bauträger für einen fehlerhaft verlegten Laminatboden

Baumängel stellen ein häufiges Thema in der Beratungspraxis und bei der Gewährung von freiwilligem Rechtsschutz dar. So etwa auch im Fall eines nicht ordnungsgemäß verlegten Laminatbodens und konnte durch die AK Tirol € 2.000,- für das Mitglied zurück geholt werden.



18.590

Beratungen in der AK Innsbruck und in den Bezirkskammern

DAS LEISTET DEINE ARBEITERKAMMER AK Tirol

DATEN & ZAHLEN 2019 ZU DEN LEISTUNGEN & ERFOLGEN

www.studoback.at

326.430 Beratungen

gab es im Jahr 2019 von den Experten für unsere Mitglieder. Hier die wichtigsten Themen & Beratungsarten:



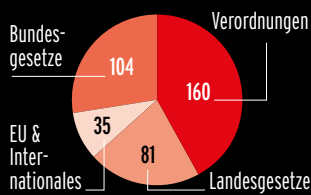
335 Mitarbeiter

stehen mit Rat und Tat zur Seite.

Das entspricht ca. 1101 Mitgliedern pro AK Mitarbeiter.



380 Begutachtungen von Verordnungen und Gesetzen



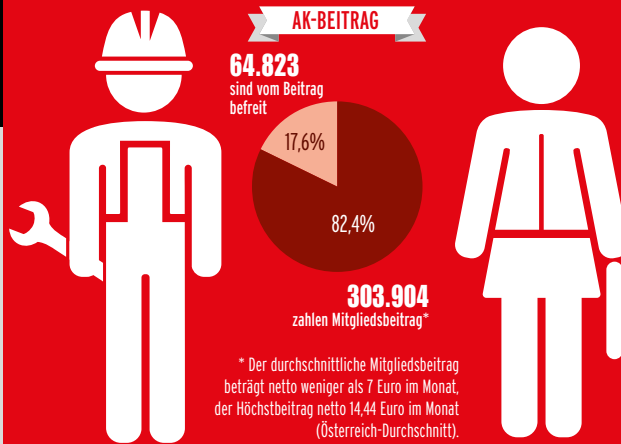
3.086 Bildungsförderungen



368.727 MITGLIEDER

Stand der AK Tirol Mitglieder per 31.12.2019

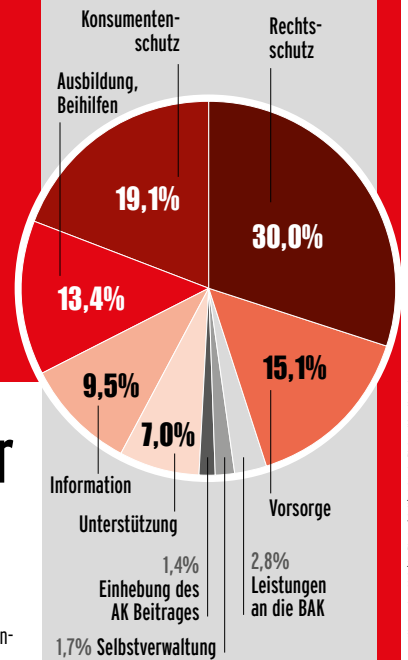
vertreten wir Tag für Tag!



AK Tirol Beiträge 2019

44.109.800 €

Diese wurden eingesetzt für:



45,3 Millionen € für die AK Mitglieder

... nach Pleiten (Insolvenzrecht), bei Problemen am Arbeitsplatz, in Pensionsfragen (Sozialrecht), in Steuerfragen und für Konsumenten herausgeholt.



Berechnung auf Basis Rechnungsabschluss 2019

Sie haben Rechte. Wir helfen, dass Sie auch zu Ihrem Recht kommen!

tirol.arbeiterkammer.at

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN



Quelle: Arbeiterkammer - Alle Angaben 2019 / Grafik: Josef Coubil, A.K.C. Grafik & Multimedia GmbH
Foto: C. Baumgart, T. Henck, A. Shann, K. Warrnecker / all from the team project

Arbeiterkammer Tirol

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

www.ak-tirol.com

ak@tirol.com

AK Tirol in den Bezirken:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst

Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel

Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein

und Wörgl, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl

Landeck, Malsersstraße 11, 6500 Landeck

Osttirol / Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz

Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte

Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz

Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

kostenlose AK Servicenummer:

Tel. 0800/22 55 22